

Teilrevision Nutzungsplanung (Initiative Menzi)

ANPASSUNG BAU- UND ZONENORDNUNG

Auszug Art. 60 Mobilfunkanlagen

Entwurf für öffentliche Auflage und Vorprüfung durch ARE

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung am xxx
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigung durch die Baudirektion am xxxxxxx
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Links: Gültige BZO vom 21. September 2015	Mitte: Beantragte Anpassung <i>rot</i> = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO <i>durchgestrichen</i> = Verschiebung Text oder aufzuhebender Text	Rechts: <i>Bemerkungen / Anpassung / Hinweise</i>
----------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

Auftraggeberin

Gemeinde Rüti

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Ivan Reichmuth

Gültige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 60 Mobilfunkanlagen

¹ Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlage haben grundsätzlich der lokalen Versorgung zu dienen. In den Industrie- und Gewerbebezonen sowie in der Zone für öffentliche Bauten, können überdies auch Anlagen für regionale Versorgung erstellt werden.

² Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:

1. Priorität: Industrie- und Gewerbebauten, sowie Zone für öffentliche Bauten
2. Priorität: Alle anderen Bauzonen

³ Die Betreiber erbringen für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

⁴ Baugesuche für Mobilfunkanlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüglich der Einordnung von einer externen Fachperson zu begutachten, sofern die Anlage visuell als solche wahrnehmbar ist.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 60 Mobilfunkanlagen

¹ Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlage haben grundsätzlich der lokalen Versorgung zu dienen. In den Industrie- und Gewerbebezonen sowie in der Zone für öffentliche Bauten, können überdies auch Anlagen für regionale Versorgung erstellt werden.

² Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:

1. Priorität: Industrie- und Gewerbebauten, **sowie Zonen für öffentliche Bauten, wobei gegenüber Wohnzonen (inklusive Kern- und Zentrumszonen) in der Regel ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist.**
2. Priorität: **Äussere Grenzbereiche von Industrie- und Gewerbebezonen sowie von Zonen für öffentliche Bauten (Randlagen im Abstand von weniger als 100 m gegenüber der nächsten Wohnzone, inklusive Kern- und Zentrumszone)**
3. Priorität: Alle anderen Bauzonen

³ Die Betreiber erbringen für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

⁴ Baugesuche für Mobilfunkanlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüglich der Einordnung von einer externen Fachperson zu begutachten, sofern die Anlage visuell als solche wahrnehmbar ist.

Änderung gemäss Einzelinitiative von Ruedi Menzi, eingereicht am 7. Januar 2020